

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern Postfach - 84023 Landshut

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 79
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (bitte angeben)	Telefon		
Ihre Nachricht vom	Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	E-Mail		
11.10.2024, 20.11.2024,	RNB-21-3321-1-29	+49 871 808-1391	Telefax	Landshut,
27.01.2025, 06.02.2025,	Herr Kratzer		+49 871 808-1002	27.02.2025
20.02.2025			energieversorgungsleitungen@reg-nb.bayern.de	

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Neubau der 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof, Ltg. Nr. B152;
hier: 1. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2024

Anlagen

- Anlage 12.2.2 Blatt 5, Stand Dezember 2024
- Anlage 12.2.2 Blatt 6, Stand Dezember 2024
- Anlage 12.2.2 Blatt 7, Stand Dezember 2024
- Anlage 12.2.2 Blatt 7A, Stand Dezember 2024
- Anlage 12.2.2 Blatt 19, Stand Dezember 2024
- Anlage 12.2.2 Blatt 20, Stand Dezember 2024
- Anlage 12.2.2 Blatt 43.1, Stand Dezember 2024
- Anlage 12.2.2 Blatt 44.1, Stand Dezember 2024
- Anlage 12.3, Stand Dezember 2024
- Kostenrechnung (wird nachgereicht)

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planänderungsbescheid

zum Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2024, Az. RNB-21-3321-58:

1. Für die beantragte Änderung (1. Planänderung) der 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof Ltg. Nr. B152 zum Wegfall der Vermeidungsmaßnahmen

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Bitte vereinbaren Sie für Besuche vorab einen Termin.
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	
Münchner Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude **2, 3, 5, 6, 7, 14** (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
zum Ämtergebäude **3, 5, 6, 7, 14** (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

zum Münchner Tor **1, 7, 10** (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Lurzenhof **3, 14** (Haltestelle Am Lurzenhof)

- V 2.2 (Bauzeitenregelung Haselmaus) an den Masten Nr. 16, 62 und 132, den rückzubauenden Masten Nr. 49, 55, 57 und 114 sowie dem Provisorium Nr. 4 (Baueinsatzkabel zwischen Mast Nr. 20 und 21) und
- V 2.3 (Vergrämungsmahd Reptilien) an den Masten Nr. 16, 62 und 64, den rückzubauenden Masten Nr. 55, 57, 114 und 117 sowie dem Provisorium Nr. 4 (Baueinsatzkabel zwischen Mast Nr. 20 und 21)

wird gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen.

2. Der Plan wird wie folgt geändert:

Die Anlagen

- Anlage 12.2.2 Blatt 5, Stand 31. März 2024
- Anlage 12.2.2 Blatt 6, Stand 31. März 2024
- Anlage 12.2.2 Blatt 7, Stand 31. März 2024
- Anlage 12.2.2 Blatt 7A, Stand 31. März 2024
- Anlage 12.2.2 Blatt 19, Stand 31. März 2024
- Anlage 12.2.2 Blatt 20, Stand 31. März 2024
- Anlage 12.2.2 Blatt 43.1, Stand 31. März 2024
- Anlage 12.2.2 Blatt 44.1, Stand 31. März 2024
- Anlage 12.3, Stand 31. März 2024

werden durch die entsprechenden Anlagen zu diesem Bescheid mit Stand vom Dezember 2024 ersetzt. Diese Anlagen haben zudem Vorrang, sofern sie in Widerspruch zur Anlage 18.1 stehen.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird wie folgt geändert:

Nach A.4.3.20 wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:

A.4.3.21 Die Vorhabenträgerin hat 125.000,00 € als zweckgebundene Maßnahme für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten (Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale, IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860, Verwendungszweck: Kassenzeichen 1180 0613 5846).

4. Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,00 € festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

Hinweis:

Dieser Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da eine Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 43 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

Gründe:

I.

Am 11.10.2024 wandte sich zunächst ein von der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) beauftragtes Planungsbüro an die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern und kündigte Rodungsmaßnahmen an den Maststandorten Nr. 62 und 64 der 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof an. Als Begründung wurde ausgeführt, dass ohne die Rodung immense Kosten entstünden und die sichere Stromversorgung in der Region sowie die grenzüberschreitende Stromversorgung nach Österreich gefährdet wären.

Die Regierung von Niederbayern teilte der Vorhabenträgerin daraufhin mit E-Mail vom 15.10.2024 mit, dass gem. Ziff. A.4.3.1 des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2024 die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP = Planunterlage 12.1) aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Maßnahmenblätter (PU 12.3, ergänzt durch PU 18.3) und der Beschreibung im LBP sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (PU 18.1) umzusetzen seien. Die Maßnahmen V 2.2 (Bauzeitenregelung Haselmaus) und V 2.3 (Vergrämungsmahd Reptilien) seien von der Vorhabenträgerin selbst im LBP als Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen worden (vgl. Tab. 17). Zuvor dürfen keine Rodungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Am 20.11.2024 reichte die Vorhabenträgerin einen Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot für die Haselmaus und Reptilien ein. Betroffen waren dabei die Maststandorte Nr. 16, 20-21 (Provisorium), 62, 64 und 132. Daraufhin teilte die Regierung am 27.11.2024 mit, dass ein isolierter Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im vorliegenden Fall nicht statthaft sei und es eines Antrags auf Planänderung gem. Art. 76 BayVwVfG bedürfe, der die aktuelle Rechtslage (artenschutzrechtliche Beurteilung anhand von § 43m EnWG und nicht nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) widerspiegeln müsse.

Am 27.01.2025 übersandte die Vorhabenträgerin schließlich einen Antrag auf Planänderung, welcher sich inhaltlich auf § 43m EnWG stützte. Bei einer Besprechung am 30.01.2025 wurde der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass der Punkt „Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen“ nur unzureichend abgearbeitet worden sei und an dieser Stelle nachgearbeitet werden müsse.

Am 06.02.2025 reichte die Vorhabenträgerin einen überarbeiteten Antrag auf Planänderung ein. Da der in der Besprechung vom 30.01.2025 aufgezeigte Lösungsansatz wieder nur unzureichend abgearbeitet war, forderte die Regierung die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 11.02.2025 erneut zur Überarbeitung auf.

Schließlich übersandte die Vorhabenträgerin am 20.02.2025 nochmals einen nachgebesserten Antrag.

Sie führt darin aus, dass mit dem im August 2024 ergangenen Planfeststellungsbeschluss das „Schaltfenster“ (Zeitraum zur planmäßigen Unterbrechung/Umlleitung des Stromflusses einer Leitung zur Durchführung von Baumaßnahmen, hier die Errichtung von Provisorien) im September 2024 aus netzkapazitativen Gründen nicht mehr genutzt werden konnte, weil in der Kürze des Zeitraums eine für die Schaltung erforderliche Errichtung der Provisorien nicht realisierbar gewesen sei. Ebenso sei ein vorzeitiger Baubeginn für die Errichtung der Provisorien auf Grund der Irreversibilität der Maßnahme nicht möglich gewesen.

Weiter trägt die Vorhabenträgerin vor, dass im vorliegenden Fall eine Beibehaltung der Vermeidungsmaßnahmen V 2.2 und V 2.3 an den Maststandorten Nr. 16, 20-21 (Provisorium), 62, 64 und 132 eine zeitliche Verzögerung bei der Inbetriebnahme des Leitungsbauvorhabens bedeuten würde, da die avisierte Spannungsumstellung von 220 auf 380 kV im Jahr 2027 nicht eingehalten werden könne. Dies ergebe sich daraus, dass für die notwendige Errichtung der Provisorien keine späteren Schaltfenster – welche eine Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 2.2 und V 2.3 ermöglichen würden – zur Verfügung stünden.

Der Termin zur Inbetriebnahme sei indes zwingend einzuhalten, da es sonst zu einer Überlastung der Bestandsleitung mit entsprechend negativen Folgen für die Versorgungssicherheit komme. Die beiden Stromkreise der Bestandsleitung, Ltg. Nr. B104, können nur getrennt am 26.06. bzw. am 03.07.2025 geschaltet werden. Dies ergebe sich aus der Abhängigkeit von Wind- und PV-Einspeisung, so dass die Stromkreise ggf. nicht in Starkwindzeiten oder bei viel Sonnenenergie nur eingeschränkt geschaltet werden könnten. Revisionszeiträume von Kraftwerken spielten ebenso eine Rolle. Zudem wirkten sich Abschaltungen der betroffenen Stromkreise stark auf den Verteilnetzbetrieb der Bayernwerk AG aus. Somit hätten alle 220-kV-Maßnahmen in der Region Pirach/Simbach/Pleinting direkten Einfluss auf die Schaltungen im Hochspannungsnetz und müssen ebenfalls im Vorfeld koordiniert und abgestimmt werden.

Zudem seien die Arbeiten in den Umspannwerken und beim österreichischen Übertragungsnetzbetreiber APG schon so weit fortgeschritten, eingetaktet und vergeben, dass ein Verzug Kosten bei APG und der Vorhabenträgerin im dreistelligen Millionen- bis unteren Milliardenbereich verursachen würde. So wären neben den zusätzlichen Redispatch-Kosten (ca. 420 Mio. € pro Jahr) durch den verzögerten Netzausbau auch Kosten für die verlängerte Bauphase einschließlich eintretender Baustillstandskosten und Baunebenkosten (z. B. Inflation, Preissteigerung) zu erwarten.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Behördenakt verwiesen.

II.

1.

Die Regierung von Niederbayern ist Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BayVwVfG und somit gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG auch für die Entscheidung über das Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren zuständig.

Die Regierung von Niederbayern ist im Rahmen der Planänderung vor Fertigstellung dabei auch für die im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Flächen örtlich zuständig. Für das Planfeststellungsverfahren wurde die Regierung von Niederbayern durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit E-Mail vom 06.04.2017 gem. Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG auch für den in Oberbayern gelegenen kurzen Teilabschnitt als örtlich zuständige Behörde bestimmt. Der zeitliche Anwendungsbereich der Zuständigkeitsbestimmung nach Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG ist dabei noch nicht beendet. Das Verwaltungsverfahren endet nach Art. 9 BayVwVfG zwar grundsätzlich mit dem Erlass des Verwaltungsaktes; wie Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG jedoch zeigt, kommt im Planfeststellungsverfahren der Fertigstellung des Vorhabens eine besondere Bedeutung als Zäsur und Anknüpfungspunkt für den zeitlichen Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG zu.

2.

Für die Änderung des Planes besteht gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

a)

§ 43m EnWG ist auf Planänderungen vor Fertigstellung anwendbar. Angesichts des Sinns und Zwecks der Regelung liegt es nahe, dass alle Zulassungsverfahren für die in § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG genannten Vorhaben umfasst sind, auch Änderungen von Vorhaben, die vor Inkrafttreten des § 43m EnWG zugelassen worden sind. Andernfalls wären im Ergebnis Planfeststellungsverfahren für ein neues Vorhaben erfasst, nicht aber Planänderungsverfahren vor Fertigstellung für ein Vorhaben, das sich bereits im Bau befindet und für das eine Beschleunigung sich unmittelbar auf die Fertigstellung auswirkt.

b)

Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG ist bei Vorhaben im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und des § 1 BBPIG, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde, von der Durchführung einer UVP abzusehen. Dazu zählen gem. § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG die Untersuchungsräume des Umweltberichts nach § 12c Abs. 2 EnWG. Da für das gegenständliche Vorhaben als Teilabschnitt des Bundesbedarfsplanvorhabens Nr. 32 „Höchstspannungsleitung Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach und Matzenhof – Simbach, Drehstrom Nennspannung 380 kV“ eine SUP durchgeführt wurde und somit auch ein vorgesehenes Gebiet im Sinne von § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG vorliegt, entfällt die UVP.

3.

Der beantragte Wegfall der Vermeidungsmaßnahmen

- V 2.2 (Bauzeitenregelung Haselmaus) an den Masten Nr. 16, 62 und 132, den rückzubauenden Masten Nr. 49, 55, 57 und 114 sowie dem Provisorium Nr. 4 (Baueinsatzkabel zwischen Mast Nr. 20 und 21) und
- V 2.3 (Vergrämungsmahd Reptilien) an den Masten Nr. 16, 62 und 64, den rückzubauenden Masten Nr. 55, 57, 114 und 117 sowie dem Provisorium Nr. 4 (Baueinsatzkabel zwischen Mast Nr. 20 und 21)

stellt eine unwesentliche Änderung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des § 43d Satz 2 EnWG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG dar und bedarf keines erneuten Planfeststellungsverfahrens.

a)

Das plangegenständliche Vorhaben befindet sich derzeit im Bau und ist noch nicht fertiggestellt.

b)

Die Planänderung ist auch von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG Urt. v. 16.05.2018 – 9 A 4.17) ist eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG dann anzunehmen, wenn diese die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt lässt. Dies ist stets dann der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden (BVerwG Urt. v. 27.01.2022 – 9 VR 1.22). Als unwesentlich ist eine Planänderung entsprechend dem Zweck der Regelung nur dann anzusehen, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann, d. h. wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, unverändert bleiben und wenn zusätzliche Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Änderung gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben auf einen Wegfall der Vermeidungsmaßnahmen V 2.2 und V 2.3 im Rahmen der Baufeldfreimaßchung an den o. g. Maststandorten. Eine Änderung von Maststandorten oder ähnliche bauliche Anpassungen sind nicht gegeben. Umfang und Zweck des eigentlichen Leitungsbauvorhabens bleiben daher unverändert. Durch den Wegfall der Vermeidungsmaßnahmen V 2.2 und V 2.3 werden Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt.

c)

Zudem werden – wie von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG weiterhin verlangt – keine Rechte Dritter durch die Planänderung berührt. Voraussetzung dafür wäre, dass Dritte durch die Planänderung erstmals oder stärker betroffen sind als bisher (vgl. BVerwG Urt. v. 16.05.2018 – 9 A 4.17). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, da die betroffenen Grundstücke in gleichem räumlichen Umfang

in Anspruch genommen werden, wie im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2024 vorgesehen. Eine stärkere Betroffenheit Dritter kann allein in der zeitlich geänderten Inanspruchnahme der Grundstücke nicht gesehen werden. Entsprechend Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG muss jeder vom Vorhaben betroffene Grundstückseigentümer grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit einer Inanspruchnahme rechnen. Der genaue Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist dabei der Bauausführungsplanung – welche nicht Teil der Planfeststellung ist – vorbehalten.

d)

Gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG liegt die Entscheidung über das Absehen von einem Planfeststellungsverfahren im Ermessen der Behörde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der zeitlichen Änderung der Inanspruchnahme der Arbeitsflächen lediglich um eine geringfügige Änderung während der Bauphase handelt, welche sich allein auf den Artenschutz auswirkt. Bzgl. des Artenschutzes hat der Gesetzgeber mit § 43m EnWG im Energiewirtschaftsrecht eine Sonderregelung geschaffen. Diese soll eine Genehmigungsbeschleunigung von Leitungsvorhaben, erreichen. Die Vorschrift stellt zwar primär eine Modifikation der artenschutzrechtlichen Prüfung – in den entsprechenden energiewirtschaftlichen Genehmigungsverfahren – dar, dennoch kann ihr die Intention entnommen werden, dass eine geringere Gewichtung des Artenschutzes zu einer Beschleunigung führen soll. Es würde somit nicht pflichtgemäßem Ermessen entsprechen, wenn eine Planänderung, die sich allein auf artenschutzrechtliche Belange bezieht, ein Planfeststellungsverfahren nach sich ziehen würde.

4.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Planänderung sind erfüllt.

a)

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben in seiner geänderten Gestalt ergibt sich weiterhin aus den im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Erwägungen.

b)

Angesichts der unwesentlichen Bedeutung der Planänderung steht die Abwägungsentscheidung im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach nicht in Frage. Auswirkungen von größerem Gewicht sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Dabei sind, da der Wegfall der Vermeidungsmaßnahmen V 2.2 und V 2.3 sich allein auf den Artenschutz auswirkt, andere Belange (z. B. wasserwirtschaftlicher oder denkmalfachlicher Art) nicht zu prüfen.

Einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG bedarf es gem. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht (zu dessen Anwendbarkeit s. oben). Die zuständige Behörde hat vielmehr gem. § 43m Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Zudem hat der Vorhabenträger einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

aa)

Zur Auswahl der Minderungsmaßnahmen haben die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Naturschutz das Dokument „Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau“ (Stand: 19.07.2024, im Folgenden: „Arbeitshilfe“) erarbeitet, welches gem. UMS vom 28.11.2024 auch von bayerischen Behörden anzuwenden ist.

Darin wird für die Haselmaus in Tab. 19 (Arbeitshilfe, S. 60) eine Bauzeitenregelung als generelle Standard-Maßnahme beschrieben. Auch eine Vergrämung von Reptilien wird in dem Dokument mehrfach als Minderungsmaßnahme erwähnt (vgl. u. a. Arbeitshilfe, S. 94). Dabei handelt es sich

jedoch gerade um Maßnahmen, auf welche durch den Wegfall der Vermeidungsmaßnahmen V 2.2 und V 2.3 verzichtet werden soll.

Ein Verzicht auf diese Maßnahmen war im vorliegenden Fall dennoch möglich, da sich diese im konkreten Leitungsbauvorhaben an den o. g. Stellen als unverhältnismäßig erweisen. Dies ergibt sich aus einer notwendigen zeitlichen Änderung der Schaltfenster für die Errichtung der Provisorien, den erhöhten Kosten und der Gefährdung der Netzstabilität (die eine spätere Inbetriebnahme nach sich ziehen würde) und dem Umstand, dass ein Wegfall der Vermeidungsmaßnahmen V 2.2 und V 2.3 in den o. g. Bereich sich nicht nachhaltig negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt.

Die Verhältnismäßigkeit einer Minderungsmaßnahme hängt u. a. davon ab, ob der Maßnahmenaufwand zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der damit voraussichtlich zu vermeidenden/zu mindernden Beeinträchtigungen einer Art steht. Maßgeblich ist der Maßnahmenaufwand (Komplexität, Kosten, Zeit) im Verhältnis zum naturschutzfachlichen Nutzen. Dieser umfasst nicht nur die (z. B. qualitative und quantitative sowie räumliche oder zeitliche) Dimension der Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen, sondern auch die Schutzwürdigkeit bzw. -bedürftigkeit der betreffenden Art(en), wobei z. B. ihr Gefährdungsgrad, ihre Seltenheit und ihr Erhaltungszustand zu berücksichtigen sind (vgl. Arbeitshilfe, S. 20).

Aus § 43 Abs. 3a Satz 2 EnWG ergibt sich dabei ein Gewichtungsvorrang des beschleunigten Ausbaus der Hochspannungsleitungen, der insbesondere Auswirkungen auf die Erteilung artenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Ausnahmen sowie für FFH-Abweichungsentscheidungen im Rahmen der Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsleitungen hat. Durch die Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift wird der Wertungsspielraum von Behörden und Gerichten im Sinne einer widerlegbaren Vermutung erheblich eingeschränkt; das höchstrangige Gemeinwohlintereesse an einem beschleunigten Ausbau von Hochspannungsleitungen kann nur noch in Ausnahmefällen überwunden werden.

Im vorliegenden Fall konnte die Vorhabenträgerin zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses am 13.08.2024 noch davon ausgehen, dass eine Beibehaltung der Vermeidungsmaßnahmen V 2.2 und V 2.3 in den o. g. Bereichen möglich ist. Jedoch konnte das potentielle Schaltfenster im September 2024 aus netzkapazitativen Gründen nicht mehr genutzt werden, weil in der Kürze des Zeitraums zwischen August und September eine für die Schaltung erforderliche Errichtung der Provisorien nicht realisierbar war. Der Vorhabenträgerin war es dabei auch nicht möglich, diesem Umstand durch einen Antrag auf vorzeitigen Baubeginn frühzeitig entgegenzuwirken, da eine vorzeitige Errichtung der Provisorien auf Grund der Irreversibilität der erforderlichen Rodung (§ 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG) nicht in Betracht kam.

Daher musste die Vorhabenträgerin einen alternativen Zeitpunkt für ein Schaltfenster finden, welcher die aus Gründen der Versorgungssicherheit zwingend einzuhaltende Spannungsumstellung im Jahr 2027 weiterhin ermöglicht. Zudem würde eine verzögerte Umsetzung erhebliche Mehrkosten verursachen. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind insoweit plausibel.

Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Populationen sind dadurch nicht zu erkennen. Der Wegfall der Vermeidungsmaßnahmen V 2.2 und V 2.3 im Rahmen der Baufeldfreimachung wirkt auch nur temporär. Die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten CEF-Maßnahmen (z. B. CEF 6, CEF 7) sind nach Mitteilung der Vorhabenträgerin vom 13.02.2025 bereits umgesetzt. Sowohl bei der Haselmaus als auch bei den Reptilien ist durch die Umsetzung des verbleibenden Maßnahmenkonzepts, insbesondere durch die vorgesehenen CEF- und FCS-Maßnahmen, sichergestellt, dass sich die Verfügbarkeit von Lebensräumen in den hier relevanten Eingriffsbereichen nicht nachhaltig verschlechtert, möglicherweise angesichts der Wiederherstellung vorhabenbedingt beeinträchtigter Habitate sogar verbessert. Die mögliche kurzfristige Verringerung der Habitatfläche in den lokalen Beständen hat dabei in keinem Fall auf

einen relevanten negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand der in der kontinentalen biogeografischen Region weit verbreiteten Arten.

Auch bezüglich möglicher Verluste von Individuen, die sich in allen hier untersuchten Flächen aufgrund der jeweils nur geringen Flächengrößen der Eingriffsbereiche auf sehr wenige Tiere beschränken dürften, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Bestände absehbar, geschweige denn ein relevanter negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand in der biogeografischen Region ergibt. Durch die Wiederherstellung günstiger Lebensräume in den nur temporär beeinträchtigten Flächen sowie durch die vorgesehenen CEF- und FCS-Maßnahmen mit Bereitstellung besonders günstiger Habitate dürften die möglichen Individuenverluste auch sehr rasch wieder ausgeglichen, vermutlich sogar überkompensiert werden.

bb)

Ungeachtet des Ergreifens von Minderungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin gem. § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu leisten. Die Höhe der Zahlung beträgt dabei 25.000,00 € je angefangenem Kilometer Trassenlänge.

Die gegenständliche Planänderung betrifft fünf Bereiche des Leitungsbauvorhabens, nämlich die Masten Nr. 16, 62, 64 und 132 sowie das Provisorium Nr. 4 (Baueinsatzkabel zwischen den Masten Nr. 20 und 21). Einzeln überschreitet keiner dieser Bereiche eine Trassenlänge von 1 km (längster Bereich mit 890 m ist das Provisorium Nr. 4). Aufgrund der räumlichen Trennung der einzelnen Bereiche ist es jedoch sachgerecht, dass die Länge der einzelnen Abschnitte nicht einfach addiert und die sich daraus ergebende Summe als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszahlung herangezogen wird. Durch den Verzicht auf eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hat der Gesetzgeber bereits eine Absenkung der bisherigen artenschutzrechtlichen Standards im Bereich des besonderen Artenschutzes vorgenommen. Durch eine Addition der einzelnen Eingriffsbereiche würde dieser nochmals verringert werden. Die Regelung hat aber primär den Zweck, eine Beschleunigung des Netzausbau herbeizuführen, und bezweckt nicht per se die Absenkung des Artenschutzes auf ein absolutes Minimum. Vielmehr soll eine Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten durch die Ausgleichszahlung erfolgen. Damit dies effektiv erfolgen kann, bedarf es im vorliegenden Fall einer differenzierten Betrachtung der Bereiche.

Für die Rückbaumaste bedurfte es hingegen keiner zusätzlichen Zahlung, da diese im räumlichen Zusammenhang mit den neu zu errichtenden Masten stehen. Würde man für diese ebenfalls eine Ausgleichszahlung erfordern, hätte die Vorhabenträgerin denselben Eingriff de facto doppelt finanziell auszugleichen.

Es war somit eine Ausgleichszahlung von 125.000,00 € als Nebenbestimmung festzusetzen.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 5, 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.III.3/1.10.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Aufgrund der Notwendigkeit, mehrmals auf die Überarbeitung des Planänderungsantrags hinzuwirken, war mit der Entscheidung ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand verbunden. Deshalb war die Gebühr unter Ausübung pflichtgemäßem Ermessens am obersten Ende des Gebührenrahmens festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,**

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kratzer
Oberregierungsrat